

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Anpflanzungen gemäß der Textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind mit folgenden Pflanzarten vorzunehmen:

- Bäume I. Ordnung:
- | | |
|--------------|-----------------------|
| - Buche | (Fagus sylvatica) |
| - Stieleiche | (Quercus robur) |
| - Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| - Feldahorn | (Acer campestre) |
| - Linde | (Tilia cordata) |
| - Esche | (Fraxinus excelsior) |
| - Roterle | (Alnus glutinosa) |
| - Bergahorn | (Acer pseudoplatanus) |

- Bäume II. Ordnung:
- | | |
|----------------|-------------------|
| - Ohrweide | (Salix aurita) |
| - Grauweide | (Salix cinerea) |
| - Lorbeerweide | (Salix pentandra) |
| - Vogelkirsche | (Prunus avium) |
| - Birke | (Betula pendula) |

in der Strauchschicht als flächiges Gehölz oder als freiwachsende Hecke oder als "Waldsbaum":

- | | |
|------------------|-------------------------|
| - Hasel | (Corylus avellana) |
| - Weißdorn | (Crataegus monogyna) |
| - Schlehe | (Prunus spinosa) |
| - Pfaffenhütchen | (Eunymus europaeus) |
| - Heckenkirsche | (Lonicera xylosteum) |
| - Schneeball | (Viburnum opulus) |
| - Hartriegel | (Cornus sanguinea) |
| - Liguster | (Ligustrum ovalifolium) |

als niedrigwachsende Sträucher und zur Abpflanzung der Abböschungen:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| - Hundrose | (Rosa canina) |
| - Faulbaum | (Rhamnus frangula) |
| - Purpurweide | (Salix purpurea) |
| - Himbeere | (Rubus idaeus) |
| - Wilde Stachelbeere | (Ribes uva-crispa) |
| - Johannisbeere | (Ribes rubrum) |

als Ranker:

- | | |
|-----------------|-------------------------|
| - Waldrebe | (Clematis vitalba) |
| - Waldgeißblatt | (Lonicera periclymenum) |

2. Innerhalb der durch gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind gemäß § 9 (1) Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 20 BauGB Anlagen zur Regenwasserrückhaltung zulässig. Die Flächen außerhalb solcher Anlagen sind mit Gehölzen gemäß Textlicher Festsetzung Nr. 1 dicht und lückelos zu bepflanzen bzw. als Sukzessionsfläche zu entwickeln. Vorhandener Gehölzbestand ist zu erhalten.

3. Die durch gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist als Sukzessionsfläche ohne Gehölzaufwuchs zu erhalten.

4. Je angefangene 100 m² Gewerbegrundstück ist auf demselben Grundstück mindestens 1 hochwertender Laubbaum der in der Textlicher Festsetzung Nr. 1 aufgeführten Arten anzupflanzen und zu erhalten (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB). Anpflanzungen gemäß Textlicher Festsetzung Nr. 2, 6 und 7 sind nicht anrechenbar.

5. Innerhalb der Verkehrsflächen sind in einem durchschnittlichen Abstand von 15 m beidseitig Straßenbäume als Hochstämme I. Ordnung der in der Textlichen Festsetzung Nr. 1 Arten (vorzugsweise Bergahorn oder Eiche) anzupflanzen und zu erhalten (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB).

6. Je 3 Stellplätze ist auf demselben Grundstück mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum der in der Textlichen Festsetzung Nr. 1 aufgeführten Arten anzupflanzen und zu erhalten (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB). Anpflanzungen gemäß Textlicher Festsetzung Nr. 2, 4 und 7 sind nicht anrechenbar.

7. Baugrundstücksgrenzen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB in einer Gesamtbreite von 3 bis 5 m flächendeckend zu bepflanzen und zu erhalten. Anpflanzungen gemäß Textlicher Festsetzung Nr. 2, 4 und 6 sind nicht anrechenbar. Anpflanzungen an Grenzen zu Verkehrsflächen dürfen je Baugrundstück durch eine Zufahrt von maximal 10 m Breite unterbrochen werden.

8. Stellplätze sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.

9. Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind mindestens 50 m² große Fassadenflächen, die nicht durch Wandöffnungen unterbrochen sind, durch je eine standortgerechte Rankpflanze gemäß Textlicher Festsetzung Nr. 1 zu begrünen; für die Wurzelversorgung ist je 1 m² Bodenoberfläche offenzuhalten.

10. Die durch gekennzeichnete Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB darf durch einen Gleisanschluss unterbrochen werden.

11. Die durch OK festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen berechnet sich gemäß § 18 (1) BauNVO nach der Höhe über gewachsenem Gelände vor Baubeginn.

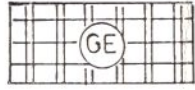
12. Flächenmäßig untergeordnete Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit einer Gesamtanlage zwingend erforderlich sind, dürfen die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen um maximal 3 m gemäß § 31 (1) BauGB überschreiten.

13. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind gemäß § 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

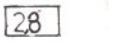
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - , §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Baumassenzahl



Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt



Oberkante

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

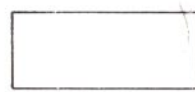
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

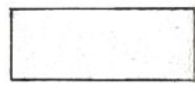
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, auch gegen über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



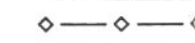
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Fußweg / Radweg

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

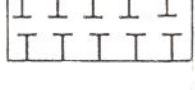
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



Gasleitung mit Schutzstreifen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

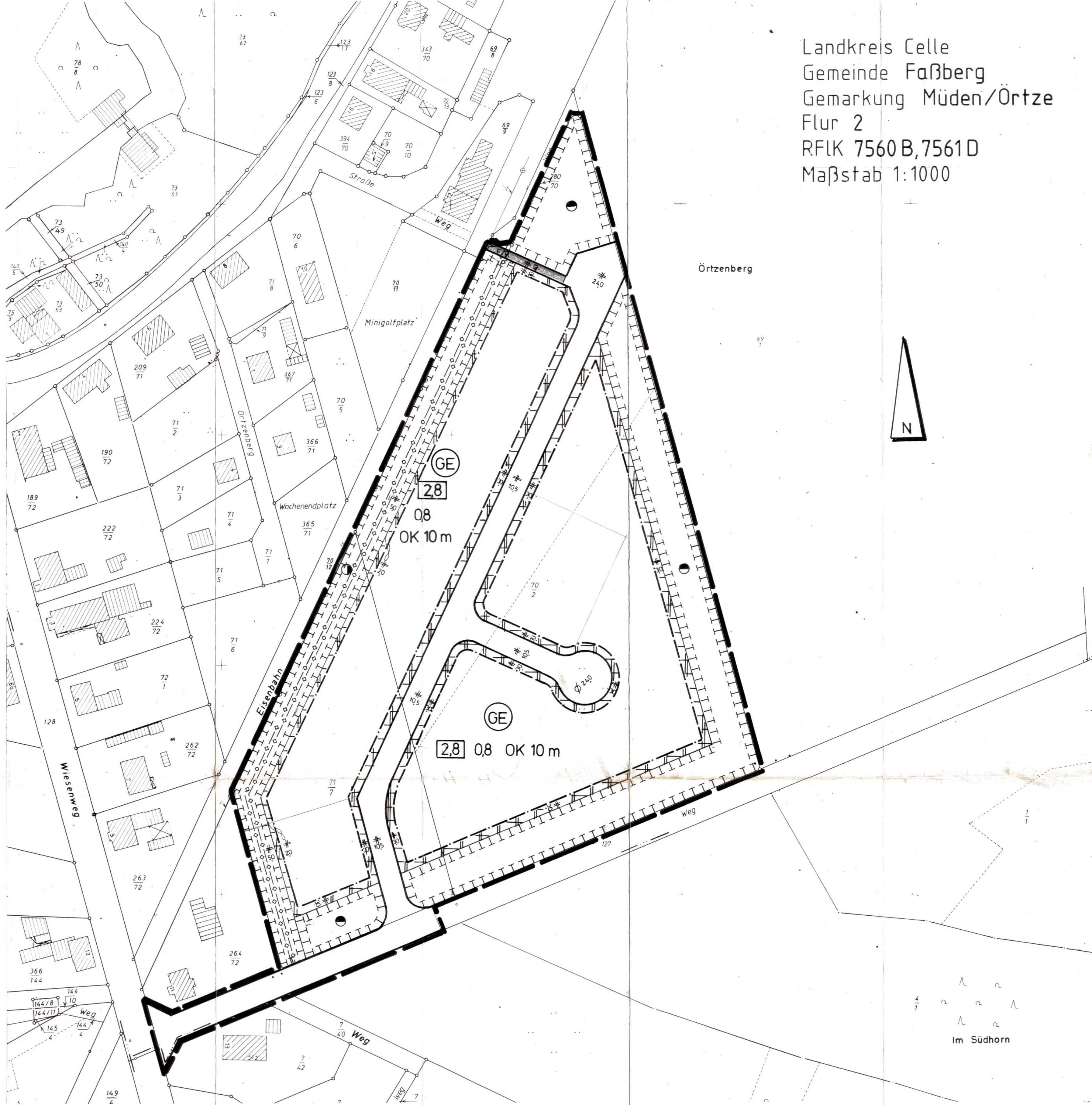
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

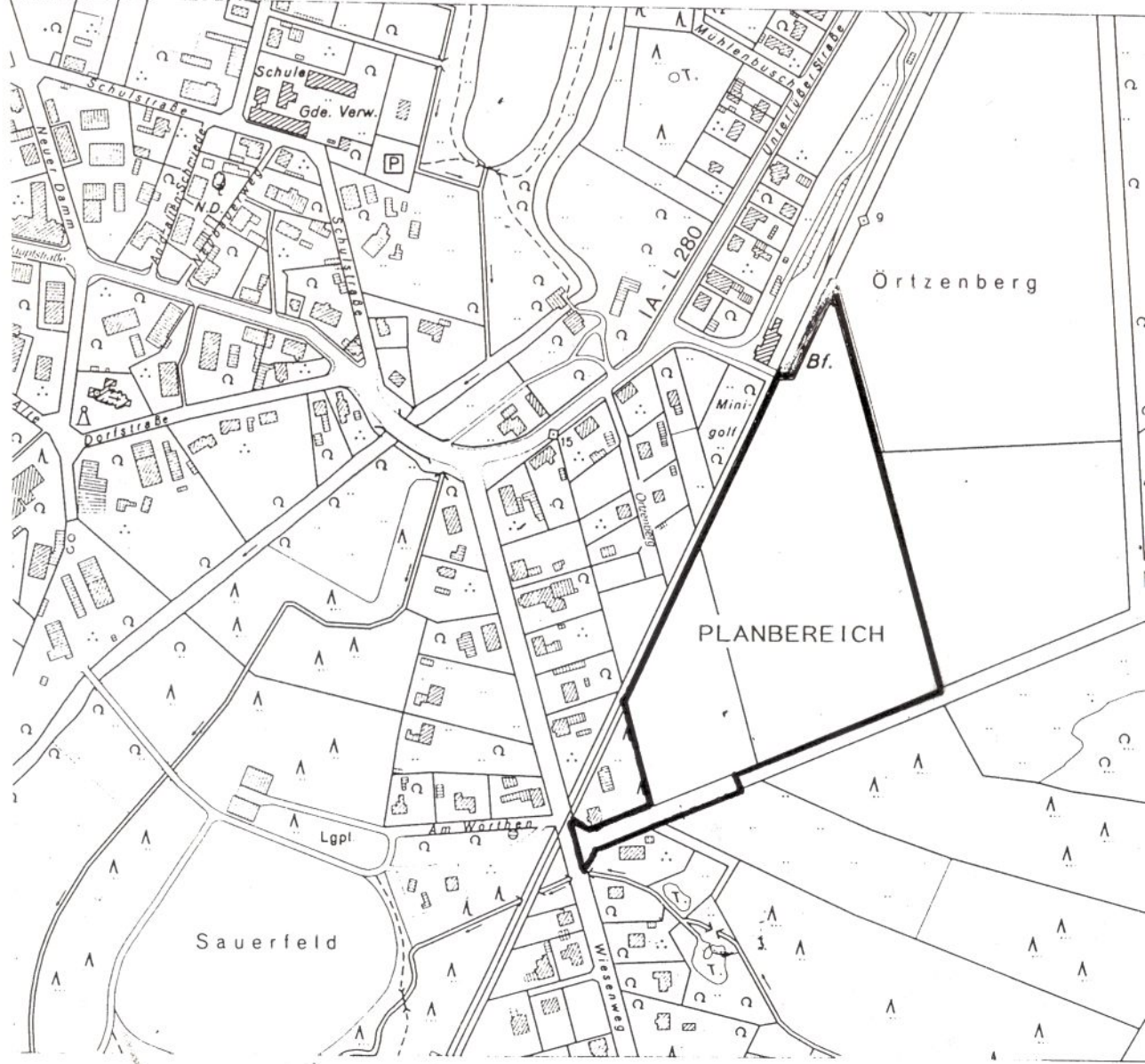


Landkreis Celle
Gemeinde Faßberg
Gemarkung Müden/Örtze
Flur 2
RFIK 7560 B, 7561 D
Maßstab 1:1000

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- | | |
|--|------------------|
| | Bebauung |
| | Mauer |
| | Flurgrenze |
| | Flurstücksgrenze |
| | Nutzungsgrenze |
| | Gehölze |
| | Elftreileitung |

Übersicht 1:5000



FASSBERG
OT MÜDEN/ÖRTZE

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

GEWERBEGEBIET
ÖRTZENBERG

M 1:1000

URSCHRIFT

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSBÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: (Au) Vermessungsdirektor

Hannover im August 1993

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: (Au) Vermessungsdirektor

Hannover im August 1993

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: (Au) Vermessungsdirektor

Hannover im August 1993

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: (Au) Vermessungsdirektor

Hannover im August 1993

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: (Au) Vermessungsdirektor

Hannover im August 1993

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: (Au) Vermessungsdirektor

Hannover im August 1993

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: (Au) Vermessungsdirektor

Hannover im August 1993

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: (Au) Vermessungsdirektor

Hannover im August 1993

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Strasse 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 das Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 ortsüblich bekannt gemacht.

Faßberg, den 6.12.1993 (Hörncke) Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBG, S. 107) Az.: V1013/92. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig. Die Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarten übertragen.

Kartenwerk: Flurkartenwerk Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 -